

Aktenzeichen: 3 AZR 517/78

LAG Niedersachsen

Urteil des BAG vom 21. August 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt, § 133;
 BetrAVG §§ 1, 7; ZPO §§ 253, 256

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 517/78

11 a Sa 38/78 Niedersachsen

Verkündet am
21. August 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. August 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Beer für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. März 1978 - 11 a Sa 38/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war vom 22. Oktober 1956 bis 31. Dezember 1969 und dann wieder vom 1. Oktober 1970 bis 28. Februar 1975 als Refa-Kalkulator bei der Firma E werk W (EWW) in Hannover beschäftigt. Bei seiner Wiedereinstellung im Oktober 1970 war ihm zugesichert worden, daß ihm die Zeiten seiner früheren Betriebszugehörigkeit angerechnet werden; als fiktiven Eintrittstermin einigte man sich auf den 22. Juli 1957.

Das EWW produzierte Antriebselemente, Gießerei- und Werkzeugmaschinen. Infolge finanzieller Schwierigkeiten erwog das EWW im Jahre 1974 die Einstellung der Produktion und die Stilllegung des Betriebes. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Beklagten vom 22. Januar 1975, die in einem als Kaufvertrag bezeichneten Vertragswerk vom 1. Dezember 1975 zusammengefaßt ist, erhielt die Beklagte das Recht, die Fertigung und den Vertrieb der Erzeugnisse aus der Gruppe Antriebselemente unter eigenem Namen fortzuführen, während das EWW diese Produktion einstellte. Die Beklagte teilte ihren Kunden mit, daß die Firma EWW ihre Produktion einstellen wolle und sie deshalb den Bereich Betriebselemente übernehme. Dieser Bereich werde zukünftig als selbständige Werksabteilung der Beklagten in Hannover mit dem bisher dort in diesem Bereich tätigen Personal fortgeführt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Im Februar 1975 schloß die Beklagte mit über 200 Mitarbeitern der Firma EWW Anstellungsverträge und führte mit diesen ab 1. März 1975 die Produktion der Antriebselemente fort. Der Kläger erhielt am 19. Februar 1975 einen entsprechenden Vertrag, nach dem er ab 1. März 1975 bei der Beklagten als Refa-Kalkulator eingestellt wurde. Der tarifliche Lohn des Klägers war geringer als seine Bezüge, die er bei dem EWW erhalten hatte; aber durch tarifliche und sonstige Zulagen verdiente er insgesamt mehr als früher. In der Zwischenzeit hatten Betriebsrat und Geschäftsleitung der Firma EWW unter dem 10. Februar 1975 als Betriebsvereinbarung einen Sozialplan geschlossen. In dessen Ziffer 8 ist geregelt, daß Arbeitnehmer, die aus dem Arbeitsverhältnis mit dem EWW ausscheiden und von dem Unternehmer ohne Standortveränderung beschäftigt werden, als Risikoausgleich und wegen der Hinnahme eventueller Lohn- oder Gehaltsminderungen die Hälfte der sich aus den Berechnungsregelungen des Sozialplans ergebenden Beträge erhalten sollten. Nach dieser Bestimmung erhielt der Kläger 4.298,25 DM.

Der Kläger hat mit dem vorliegenden Rechtsstreit die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Zeiten seiner Betriebszugehörigkeit beim EWW auf die Zeiten seiner Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten anzurechnen. Er hat geltend gemacht, die Beklagte sei gemäß § 613 a BGB Rechtsnachfolgerin des EWW geworden, weil sie die Betriebsabteilung Antriebselemente übernommen habe. Im Betriebe der Beklagten würden Leistungen gewährt, die von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhingen. Außerdem komme dieser Frage im Hinblick auf den Kündigungsschutz sowie die betriebliche Altersversorgung Bedeutung zu. Da die Beklagte eine entsprechende Anrechnung ablehne, habe er ein Interesse an der Klärung dieser Frage, auch wenn er derzeit keine fälligen Ansprüche geltend machen könne.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat zu ihrer Klageabweisung geltend gemacht, die Klage sei unzulässig, weil der Kläger lediglich die abstrakte Rechtsfrage klären wolle, ob ein Betriebsübergang stattgefunden habe. Darüber hinaus ist sie der Ansicht des Klägers mit tatsächlichen und rechtlichen Darlegungen entgegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte weiterhin Klageabweisung. Der Pensions-Sicherungs-Verein ist dem Rechtsstreit auf seiten des Klägers im Revisionsverfahren beigetreten.

Entscheidungsgründe:

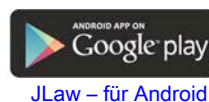
I. Der Antrag des Klägers ist dahingehend zu verstehen, daß er eine Klärung für alle diejenigen Fälle begehrt, in denen ihm kraft Gesetzes oder Vertrags Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zustehen, die von der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit abhängig sind. Dazu können, wie die Parteien im Laufe des Rechtsstreits zu erkennen gegeben haben, auch die Auswirkungen der Dauer der Betriebszugehörigkeit auf die betriebliche Altersversorgung gehören. Der so verstandene Antrag ist bestimmt genug im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, und für die Klage ist auch das Rechtsschutzinteresse zu bejahen, weil sie geeignet ist, die Rechtsbeziehungen der Parteien insoweit zu klären.

II. In der Sache selbst ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die Beklagte nach § 613 a Abs. 1 BGB in die Rechte und Pflichten der Firma EWW eingetreten ist. Der Betriebsteil "Antriebs Elemente" sei durch Rechtsgeschäft, den Kaufvertrag vom 1. Dezember 1975, auf die Beklagte übergegangen. Aus § 613 a BGB folge auch die Pflicht, frühere bei dem EWW verbrachte Betriebszugehörigkeit auf die nunmehrige Dienstzeit anzurechnen. Diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht frei von möglichen Rechtsfehlern.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Bei der Übernahme von Betrieben und Betriebsteilen können die bisherigen Arbeitsbedingungen der übernommenen Arbeitnehmer durch Absprachen der Arbeitnehmer mit dem Übernehmer geändert werden, wenn dafür ein sachlicher Grund besteht (BAG AP Nr. 4 zu § 613 a BGB [zu 2 c der Gründe]; BAG AP Nr. 5 zu § 613 a BGB [zu 2 c der Gründe]; Urteil des erkennenden Senats vom 17. Januar 1980 - 3 AZR 160/79 - AP Nr. 14 zu § 613 a BGB [zu IV 2 b der Gründe]; die Entscheidung ist auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

2. Ob im vorliegenden Fall solche abändernden Vereinbarungen stattgefunden haben, hätte das Landesarbeitsgericht prüfen müssen. Sie lagen aus der Natur der Sache nahe (nachfolgend a) und auf sie verwiesen auch einige Begleitumstände der Betriebsübernahme (nachfolgend b).

a) Aus der Natur der Sache waren abändernde Vereinbarungen deshalb in Betracht zu ziehen, weil die Übernahme von Versorgungspflichten für den Übernehmer beträchtliche Probleme und Risiken schaffen kann. Eine Belegschaft mit hohen Versorgungsrechten kann, wenn sie vom Übernehmer übernommen werden soll, eine solche Belastung bedeuten, daß ihre Übernahme den Kaufpreis für den Betrieb mindert oder den Erwerb des Betriebes weniger rentabel oder gar unrentabel macht. Außerdem wird ein Übernehmer vornünftigerweise oft überlegen müssen, ob und wie er übernommene Versorgungspflichten fortführen kann, ob und wie er sie in das bei ihm bestehende Versorgungssystem ein- und anpassen kann und ob es angängig ist, übernommene Arbeitnehmer zu versorgen und die eigenen unversorgt oder schlechter oder besser versorgt zu lassen. Weitere Schwierigkeiten aus der Übernahme von versorgten Arbeitnehmern sind denkbar.

Deshalb kann man aus der bloßen Übernahme eines Betriebes nicht ohne weiteres und in jedem Fall schließen, für die Versorgungsfrage bleibe alles beim alten; das kann so sein, muß



- 6 -

aber nicht so sein, und deshalb muß bei einer Streitfrage wie der vorliegenden geklärt werden, wie die Verhältnisse waren und die Beteiligten ihr wechselseitiges Verhalten verstehen mußten. Anderenfalls sind Auslegungsfehler und damit Rechtsverletzungen möglich.

b) Vorliegend konnten einige Begleitumstände der Betriebsübernahme ebenfalls dafür sprechen, daß bei der Übernahme des Betriebsteils nicht alles beim alten geblieben ist. Die Entlohnung des Klägers ist anlässlich seiner Übernahme jedenfalls im System geändert worden. Der Sozialplan vom 10. Februar 1975 sah zudem einen Risikoausgleich für solche Arbeitnehmer vor, die sich bei der Betriebsübernahme verschlechterten, und der Kläger hat einen solchen Ausgleich erhalten. Auch das deutete darauf hin, daß bei der Fortführung des Arbeitsverhältnisses des Klägers Abweichendes vereinbart sein konnte.

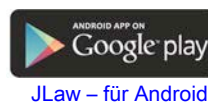
3. Ehe nun das Landesarbeitsgericht als erwiesen betrachtete, daß die alte Betriebszugehörigkeit des Klägers bei der Beklagten angerechnet werde, mußte es diesen Tatsachenstoff für seine Würdigung unter dem Blickpunkt mit in Betracht ziehen, ob hier nicht eine zulässige Abänderung vereinbart war. Daß es das nicht tat, läßt Rechtsfehler bei der Auslegung der Verhältnisse der Parteien und Rechtsfehler bei der Bewertung der rechtserheblichen Umstände, die sich im Falle des § 613 a BGB auswirken, als möglich erscheinen. Diese Möglichkeit genügt für die Annahme einer Gesetzesverletzung, die die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung notwendig macht.

III. Besondere Hinweise für die fernere Behandlung der Sache sind dem Senat nicht möglich, weil das, worum es tatsächlich geht, weitgehend unklar ist. Erkennen läßt sich nur folgendes: Von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts wird die offensichtlich für alle am Prozeß Beteiligten wichtige Frage abhängen,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ob der Streithelfer dem Kläger genauso wie den ehemaligen Mitarbeitern des inzwischen insolvent gewordenen EWW seinen Insolvenzschutz für die Ruhegeldanwartschaft des Klägers gewähren muß, oder ob die Beklagte Schuldnerin der Versorgungsansprüche aus Vordienstzeiten beim EWW geworden ist.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Engel

Beer

